

- (ä) Die Erläuterungen ändern nicht die Bestimmungen dieser Konvention oder ihrer Anlagen, sondern präzisieren nur deren Inhalt und Anwendungsbereich.
- (iii) Insbesondere präzisieren die Erläuterungen unter Berücksichtigung der mit den Bestimmungen des Artikels 12 und der Anlage 4 der Konvention festgelegten Grundsätze zur Zulassung der Container für die Beförderung unter Zollverschluß, gegebenenfalls die Konstruktions-techniken, die vom den vertragschließenden Seiten als den Bestimmungen entsprechend anerkannt werden müssen. Sie präzisieren gegebenenfalls auch die Konstruktions-techniken, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen.
- (iv) Die Erläuterungen gewährleisten die Möglichkeit, die Bestimmungen der Konvention und ihrer Anlagen mit dem Niveau der technischen Entwicklung und den ökonomischen Anforderungen in Übereinstimmung zu bringen.

0. Haupttext der Konvention

0.1. Artikel 1

Buchstabe c) Ziffer I) — Teilweise geschlossene Container

0.1.c)I) — 1

Im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c) Ziffer I werden unter „teilweise geschlossenen“ Transportausrüstungen solche Transportausrüstungen verstanden, die sich im allgemeinen aus einem Boden und einem Aufbau zusammensetzen, die einen Laderaum abgrenzen, der dem eines geschlossenen Containers entspricht.

Der Aufbau besteht im allgemeinen aus Metallteilen, die den Rahmen eines Containers bilden. Diese Containertypen können ebenfalls ein oder mehrere Seiten- oder Stirnwände aufweisen. Einige dieser Container haben lediglich ein Dach, das durch Streben mit dem Boden verbunden ist. Container dieses Typs werden vor allem für die Beförderung sperriger Güter benutzt (zum Beispiel Personenkraftwagen).

Buchstabe d) - Zubehör und Ausrüstungen des Containers

0.1.d) — 1

Der Ausdruck „Zubehör und Ausrüstungen des Containers“ schließt vor allem folgende Vorrichtungen ein, selbst wenn sie abnehmbar sind:

- a) Geräte zur Kontrolle, Veränderung oder Aufrechterhaltung der Imentemperatur des Containers;
- b) kleine Geräte z. B. Temperatur- oder Stoßaufzeichnungsgeschichte für die Angabe oder Aufzeichnung der Veränderungen der Umgebung und von Stößen;
- c) Trennwände, Paletten, Regale, Gestelle, Haken und andere ähnliche Vorrichtungen zum Verstauen und Befestigen der Güter.

4. Anlage 4

4.2. Artikel 2

Ziffer 1 Buchstabe a) — Montage der Bauteile

4.2.1.a) — 1

- a) Werden Verbindungsteile (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern usw.) verwendet, muß eine ausreichende Anzahl dieser Teile von außen angebracht werden, die durch die montierten Teile hindurchgehen und an der Innenseite herausragen, wo sie gut gesichert (zum Beispiel vernietet, geschweißt, mit Ringen versehen, verschraubt und die Muttern vernietet

oder verschweißt) werden müssen. Jedoch können die herkömmlichen Niete (das heißt Niete, bei deren Anbringung -beide Seiten der Verbindungsstelle bearbeitet werden müssen) auch von innen angebracht werden. Ungeachtet des oben Dargelegten, kann der Boden der Container mit selbstschneidenden Schrauben, mit Sprengnieten oder eingeschossenen Bolzen festgemacht werden, die innen angebracht werden und im rechten Winkel durch den Boden und die darunterliegenden Metallträger hindurchgehen, vorausgesetzt, daß mit Ausnahme der selbstschneidenden Schrauben einige ihrer Enden mit dem äußeren Teil der Träger bündig abschließen oder dort aufgeschweißt sind.

- b) Die zuständige Behörde legt die Anzahl und die Art der Verbindungsteile fest, die den Bedingungen nach Buchstabe a) dieser Erläuterung entsprechen müssen und überzeugen sich davon, daß es nicht möglich ist, die so verbundenen Teile zu verschieben, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Die Auswahl und das Anbringen der anderen Verbindungsteile unterliegen keinerlei Beschränkungen.
- c) Die Verbindungsteile, die auf einer Seite herausgenommen und ersetzt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, das heißt, ohne daß es erforderlich ist, daß beide Seiten der Verbindungsteile bearbeitet werden müssen, sind im Sinne des Buchstaben a) dieser Erläuterungen nicht zulässig. Es handelt sich vor allem um Expansionsniete, Blindniete usw.
- d) Die vorstehend beschriebenen Verbindungsarten finden auf Spezialcontainer Anwendung, zum Beispiel auf die Thermoscontainer, die Kühlcontainer und die Tankcontainer, sofern sie mit den technischen Vorschriften, denen diese Container hinsichtlich ihres Verwendungszweckes entsprechen müssen, vereinbar sind. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die Teile auf die unter Buchstabe a) beschriebene Weise zu befestigen, können sie mit den unter Buchstabe c) aufgeführten Verbindungsteilen montiert werden, vorausgesetzt, es besteht von außen kein Zugang zu den auf der Innenseite der Wand benutzten Verbindungsteilen.

Ziffer 1 Buchstabe b) — Türen und andere Schließsysteme

4.2.1.b) — 1

a) Die Vorrichtung, die das Anbringen des Zollverschlusses ermöglicht, muß:

- (i) durch Schweißen oder mit Hilfe von mindestens zwei Verbindungsteilen nach Buchstabe a) der Erläuterung 4.2.1.a) — 1 befestigt sein; oder
 - (ii) so beschaffen sein, daß sie, wenn der Container geschlossen und mit einem Zollverschluß versehen ist, nicht entfernt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen; oder
 - (iii) eine Öffnung von mindestens 11 mm Durchmesser oder Schlitz von mindestens 11 mm Länge bei einer Breite von 3 mm haben.
- b) Scharniere, Türbänder, Türangeln und andere Befestigungsvorrichtungen für Türen müssen